



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 62/22

der 62. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 14. Dezember 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 61/22
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 61/22

1. Baugesuch
2. Durchführung der Brandschutzkontrollen in der Gemeinde Balzers für die Mandatsdauer 2023 bis 2026
3. Kosten- und Baukostenabrechnungen
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Wilma Kohler, Egerta 10, Balzers
5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marcel Kohler, Egerta 10, Balzers
6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Andreas Josef Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg
7. Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal – Auftragserteilung
8. Turnhalle – Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschine – Auftragserteilung
9. Spielplatz Kindergarten Iramali – Spielanlage – Auftragserteilung
10. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Kenntnisnahme
11. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Auftragserteilungen
12. Verein «Comitato Madonna della Pietra CH-FL» – Aufnahme in Vereinsliste
13. LIEmobil Linienführung ins Zentrum (Strassenausbau mit Haltestelle)
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 61/22

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 61/22 der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2022 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 61/22

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 61/22 der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2022 wird genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 62/22.

2. Durchführung der Brandschutzkontrollen in der Gemeinde Balzers für die Mandatsdauer 2023 bis 2026

Für das Brandverhütungswesen sind die Regierung, das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) sowie die Gemeinde nach Massgabe des Brandschutzgesetzes (BSG) aufgeführten Bestimmungen zuständig. Das AHR ist Bewilligungs- und Aufsichtsorgan. Der Gemeinde und ihren Organen obliegt der Vollzug der Brandschutzvorschriften. Die Gemeinde ist gemäss Art. 6 und Art. 47 des Brandschutzgesetzes (BSG) verpflichtet, sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften periodisch zu überprüfen.

Der Vertrag mit der Zimmermann Brandschutz Est., Triesen, für die Durchführung der Brandschutzkontrollen in der Gemeinde Balzers ist bis 31. Dezember 2022 befristet.

Die Brandschutzkontrollen für die Mandatsdauer von 2023 bis 2026 wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit ging eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, die Brandschutzkontrollen für die Mandatsdauer von 2023 bis 2026 an die Zimmermann Brandschutz Est., Triesen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 62/22.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Durchführung der Brandschutzkontrollen für die Mandatsdauer 2023 bis 2026 für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe wird an die Zimmermann Brandschutz Est., Triesen, vergeben.

3. Kosten- und Baukostenabrechnungen

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Kosten- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Überschreitung	Abrechnung Gesamtkredit
Reinigung Strassenschlamm-sammler für die Jahre 2019 bis 2021	160'000.00	27.02.2019	145'367.05	14'632.95		145'367.05
Altlastenvoruntersuchung Ablagerungsstandorte «Äule und Aulehäg» sowie Bodensanierung Quecksilber	300'000.00	19.08.2020	182'413.10	117'586.90		182'413.10

Historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft – Altablagerungen Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos	70'000.00	19.08.2020	59'189.75	10'810.25		59'189.75
Freiwillige Feuerwehr Balzers – Neuanschaffung Lastwagen mit Hakenaufbau (Kastenaufbau Abrollbehälter für Hakengeräte)	410'000.00	31.03.2021	398'992.21	11'007.79		398'992.21
Neues Kommunikationssystem der Gemeinde Balzers	106'449.50	13.01.2021	90'037.20	16'412.30		90'037.20
Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Kochgeräte (Bratkipper)	52'000.00	04.05.2022	52'473.60		473.60	52'473.60
Jahrmarkt 2022	32'000.00	30.03.2022	26'959.30	5'040.70		26'959.30
Gemeindeschulen und Kindergärten – Fertigstellung der Erneuerung der AV-Technik	48'300.00	26.01.2022	55'434.65		7'134.65	55'434.65
Primarschule Iramali – Sanierung Bodenbelag Gang 1. OG (5. Etappe)	90'000.00	30.03.2022	86'972.85	3'027.15		86'972.85
Hallenbad – Ausrüstung der Elclocid-Anlage	40'000.00	16.02.2022	36'618.00	3'382.00		36'618.00
Wohnen im Alter – Bauprojekt	5'600'000.00	24.10.2018	5'320'998.10	279'001.90		5'320'998.10

Die Unter- bzw. Überschreitungen werden wie folgt begründet:

Altlastenvoruntersuchung Ablagerungsstandorte «Äule und Äulehäg» sowie Bodensanierung Quecksilber

Die Gesamtkosten beliefen sich auf CHF 285'957.20 (inkl. 30 %-Anteil Land). Die Abrechnung weist die Nettokosten (Kosten inkl. Abzug der Subvention) vor.

Historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft – Altablagerungen Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos

Weniger Aufwand aufgrund von positiven Untersuchungsergebnissen

Neues Kommunikationssystem der Gemeinde Balzers

Die Unterschreitung kommt zustande, weil die Aussenstellen noch nicht angeschlossen sind. Zusammen mit dem Gemeindegassier wurde beschlossen, dieses langandauernde Projekt abzuschliessen. Auf 2023 wurden zum Anschliessen der Aussenstellen CHF 8'000.00 voranschlagt.

Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Kochgeräte (Bratkipper)

Mehraufwand aufgrund der Erneuerung der Elektroanschlüsse

Gemeindeschulen und Kindergärten – Fertigstellung der Erneuerung der AV-Technik

Mehraufwand aufgrund komplexer Leitungsführung in den Kindergärten

4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Wilma Kohler, Egerta 10, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.



- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Wilma Kohler, Egerta 10, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Planken. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Wilma Kohler, Egerta 10, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Marcel Kohler, Egerta 10, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Marcel Kohler, Egerta 10, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, ihn aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Planken. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Marcel Kohler, Egerta 10, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Andreas Josef Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg

Herr Andreas Josef Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Andreas Josef Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg,



Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Andreas Josef Hobi ist der Ehemann von Anna Hobi. Anna Hobi ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

Andreas Josef Hobi ist Schweizer Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Andreas Josef Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg, erhebt.

7. Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal – Auftragserteilung

Bei der bestehenden Mischwasserleitung (Baujahr 1974/1975), die den Binnenkanal im Gebiet Iratell unterquert, wurde ein Leck entdeckt. Durch dieses Leck tritt Fremdwasser (Grundwasser) in die Mischwasserleitung ein. Dieser Fremdwassereintritt belastet das Leitungsnetz und die Pumpwerke zusätzlich und verursacht Mehrkosten von schätzungsweise CHF 15'000.00 pro Jahr (Anteil Betriebskosten Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins).

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. November 2022 das Projekt «Neubau Abwasserleitung – Querung Binnenkanal» genehmigt. Die Bauarbeiten sollen nun im Februar 2023 starten und im März 2023 abgeschlossen werden. Der bestehende Mischwasserkanal (Beton-Rechteckprofil) wird durch eine Gussleitung DN 600 auf einer Länge von 18 m ersetzt.

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung beruht auf einer Genauigkeit von +/- 10 %. Die Gesamtkosten werden auf CHF 330'000.00 inkl. MwSt. geschätzt.

Projektierung und Ausschreibung	CHF	19'000.00
Bauleitung	CHF	19'000.00
Überwachung/Protokolle	CHF	15'000.00
Rohrmaterial	CHF	15'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	200'000.00
Gärtner- und Fertigstellungsarbeiten	CHF	15'000.00
Baunebenkosten	CHF	17'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	30'000.00
Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	CHF	330'000.00

Im Voranschlag 2023 ist für die Sanierung der Abwasserleitung ein Betrag von CHF 330'000.00 vorgesehen.

Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

In der Kostenschätzung (+/ 10 %) ist für die Baumeisterarbeiten ein Betrag von CHF 200'000.00 berücksichtigt. Die Mehraufwände werden durch die Position Unvorhergesehenes kompensiert.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 62/22.

Beschluss (einstimmig)

Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Querung Binnenkanal werden zum Preis von CHF 217'139.20 inkl. MwSt. an die Meisterbau AG, Balzers, vergeben.

8. Turnhalle – Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschine – Auftragserteilung

Aus hygienischen Gründen wird in der Turnhalle für die tägliche Reinigung eine Scheuersaugmaschine eingesetzt. Aufgrund des intensiven Einsatzes sind verschiedene Komponenten der Maschine zu ersetzen. Die Reparaturkosten würden sich auf CHF 12'000.00 belaufen. Da die Maschine ein Alter von 10 Jahren erreicht hat, ist es nicht mehr wirtschaftlich, die Reparatur auszuführen.

Zurzeit wird die Reinigung der Turnhalle mit der Maschine von der Primarschule Iramali ausgeführt. Der tägliche Fahrtweg über die Natursteinpflasterung ist für die Maschine nicht optimal.

Es wurden mehrere Scheuersaugmaschinen auf folgende Kriterien geprüft:

Gesamtgewicht: Der Bodenbelag der Halle kann durch zu hohes Gewicht der Reinigungsmaschine Schaden nehmen.

Gesamtbreite: Lift-Zugänglichkeit

Wassertank: Minimum 80 l für eine gesamte Reinigung der Turnhalle

Die Scheuersaugmaschine von Wetrok erfüllt mit dem tiefsten Gesamtgewicht (409 kg), dem grössten Wassertank (120 l) und der Gesamtbreite von 88 cm (Lift 90 cm) die Kriterien am besten.

Der Lieferauftrag wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben. Zwischenzeitlich ging von der Wetrok AG, Kloten, eine Offerte ein. Der Offertpreis für eine Scheuersaugmaschine «Drive-matic Delarge» beträgt CHF 27'473.15 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2023 ist für die Anschaffung einer Scheuersaugmaschine für die Turnhalle ein Betrag von CHF 25'000.00 enthalten.

Die Bauverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Wetrok AG, Kloten, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt die Ersatzanschaffung einer Scheuersaugmaschine für die Turnhalle.

b) Der Auftrag für die Lieferung der Scheuersaugmaschine «Drivematic Delarge» wird zum Preis von CHF 27'473.15 inkl. MwSt. an die Wetrok AG, Kloten, vergeben.

9. Spielplatz Kindergarten Iramali – Spielanlage – Auftragserteilung

Der Spielturn beim Kindergarten Iramali ist mittlerweile 20 Jahre alt und sollte ersetzt werden. Da zu viele Elemente aus Sicherheitsgründen erneuert werden müssten, ist es sinnvoll, die gesamte Spielanlage zu ersetzen. Die neue Spielanlage wurde mit den verantwortlichen Lehrpersonen besprochen und soll am selben Standort aufgebaut werden.

Die HINNEN Spielplatzgeräte AG, Alpnach Dorf, wurde in der Direktvergabe zur Offertstellung eingeladen. Die HINNEN Spielplatzgeräte AG offeriert die Spielanlage «Kriens» zum Preis von CHF 23'010.10 inkl. MwSt. (inkl. Lieferung und Montage).

Im Voranschlag 2022 ist für die Spielgeräte beim Kindergarten Iramali ein Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen.



Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Lieferung und Montage der Spielanlage beim Kindergarten Iramali wird zum Preis von CHF 23'010.10 inkl. MwSt. an die HINNEN Spielplatzgeräte AG, Alpnach Dorf, vergeben.

10. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Kenntnisnahme

Im Zuge der Dorfplatzgestaltung müssen bei den unmittelbar angrenzenden Strassen 'Fürstenstrasse' und 'Gnetsch' die Werkleitungen saniert und die Strassenräume umgestaltet resp. angepasst werden. Die Arbeiten des Strassen- und Werkleitungsbaus haben in enger Abstimmung mit dem Projekt Dorfplatz zu erfolgen. Die Ausführung erfolgt etappenweise in den Jahren 2023 bis 2024.

Der Projektperimeter erstreckt sich von der Brücke Stadelbach bis zur Kreuzung Gnetsch/ Fürstenstrasse und in westlicher Richtung bis zur Schulstrasse (Eingang Gemeindesaal).

Bei der Strasse **Gnetsch** besteht folgender Bedarf:

- Neubau der Trinkwasserleitung
- Neubau Regenabwasserkanal
- Neubau Mischabwasserleitung
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Erneuerung und Anpassung Strassenbau

Bei der **Fürstenstrasse** besteht folgender Bedarf:

- Neubau der Trinkwasserleitung
- Neubau Regenabwasserkanal
- Erneuerung Strassenbeleuchtung
- Erneuerung und Anpassung Strassenbau

Kosten

Die Kostenschätzung (inkl. MwSt.) in der Genauigkeit von +/- 20 % präsentiert sich wie folgt:

Strassenbau	CHF 1'909'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF 616'000.00
Kanalisation	CHF 444'000.00
Wasserversorgung	CHF 200'000.00
Rundung	CHF 31'000.00
Gesamttotal	<u>CHF 3'200'000.00</u>

Im Zuge der Ausarbeitung des Bauprojekts erfolgt die Präzisierung des Perimeters, der Strassenraumgestaltung und der Materialisierung.

Im Voranschlag 2023 ist für das Werkleitungs- und Strassenbauprojekt Gnetsch – Fürstenstrasse ein Betrag von CHF 1'400'000.00 vorgesehen.

Etappierung

Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an den Neubau des Dorfplatzes über mehrere Etappen im Zeitraum vom Frühjahr 2023 bis Herbst 2024.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Werkleitungs- und Strassenbauprojekt Gnetsch – Fürstenstrasse zur Kenntnis.

11. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Auftragserteilungen

Ingenieurarbeiten

Für das Vorprojekt wurde das Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, Triesen, beauftragt. Basierend vom Vorprojekt gilt es, die Präzisierung der Projektunterlagen explizit des Perimeters, der Strassenraumgestaltung und der Materialisierung vorzunehmen und das Submissionsverfahren vorzubereiten.

Projektierung

Die Projektierung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Bauleitung

Die Bauleitung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 62/22.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

- a) Die Ingenieurleistungen (Projektierung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch - Fürstenstrasse werden zum Preis von CHF 145'312.05 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, Triesen, vergeben.
- b) Die Ingenieurleistungen (Bauleitung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch - Fürstenstrasse werden zum Preis von CHF 159'767.55 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, Triesen, vergeben.

12. Verein «Comitato Madonna della Pietra CH-FL» – Aufnahme in Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Damiano Galloro hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Verein «Comitato Madonna della Pietra CH-FL» eingereicht.

Der Verein «Comitato Madonna della Pietra CH-FL» ist ein religiöser Verein. Er hat zum Ziel, die Kultur und Traditionen zu fördern. Der Verein setzt sich mit vollen Kräften dafür ein, dass die Organisation des jährlich stattfindenden Festes zu Ehren der Madonna della Pietra erfolgreich stattfindet und zugleich verbessert wird.

Die Diskussion im Gemeinderat zeigt, dass im Reglement zur Vereinsförderung die Aufnahmekriterien präzisiert werden sollten. Ebenso sollten die Ausschlusskriterien erweitert werden, auf die verwiesen werden kann.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Comitato Madonna della Pietra CH-FL» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

13. LIEmobil Linienführung ins Zentrum (Strassenausbau mit Haltestelle)

Grundsatzfrage

Aufgrund der bevorstehenden Werkleitungs- und Strassenbauprojekte Gnetsch – Fürstenstrasse gilt es, die Grundsatzfrage «LIEmobil Linienführung ins Zentrum» von der Gemeinde zu beantworten. Ein zukünftiger öffentlicher Verkehrsanschluss setzt erfolgreiche Lander-

werbsverhandlungen und erhebliche Anpassungen der Strassen und privaten Liegenschaften (Randbereich) voraus.

Idee und Abklärungen

Im Zusammenhang mit dem Workshop «Balzers Mitte» (2013 bis 2015) wurde die Thematik «Bus/Ortsbus ins Zentrum» genannt. Beim Bus ins Zentrum ist der Grundgedanke, dass die bestehenden Linien Nr. 11 und Nr. 13 anstelle des «Züghüsle» beim Zentrum vorbeifahren. Eine detailliertere Bedarfsabklärung wurde (noch) nicht gemacht. Im Zusammenhang mit der temporären Umleitung der Rietstrasse konnte festgestellt werden, dass die temporäre Haltestelle Zentrum gut genutzt wird. Die Machbarkeit, die bestehende Linie via Zentrum zu fahren, wurde in einer Vorstudie durch das Ingenieurbüro Ingenium AG (Februar 2015) geprüft. Diese zeigt auf, dass auf der gesamten Streckenlänge von 550 m die Strasse verbreitert werden muss. Das Mass der Strassenverbreiterung hängt von der gewählten Zielgeschwindigkeit ab. Bedingt durch die Grundverkehrs menge auf diesen Strassen und dass sich die jeweiligen Buslinien kreuzen, muss der Begegnungsfall Bus/Bus bei der Strassendimensionierung berücksichtigt werden. Bei der Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h ist eine Mindestbreite von 6.30 m erforderlich. Bei der Geschwindigkeit von 50 km/h beläuft sich diese auf 6.70 m. Bezugnehmend auf die bestehende Strassenbreiten (Fürstenstrasse 5.50 m/Gnetsch 5.90 m) resultiert ein erforderlicher Landerwerb und Anpassungsbereich entlang der gesamten Wegstrecke von 550 m.

Nebst der Strassenverbreiterung gilt es auch, die Einmündungen in die Landstrasse beim Höfle und der Rietstrasse anzupassen. Die Haltestelle Höfle (Fahrtrichtung Vaduz) muss neu gebaut und versetzt werden. Als letzter Anpassungsbereich sei der Knoten Fürstenstrasse/Gnetsch genannt.

Die Strassenverbreiterung zugunsten der Linienbusse wirkt sich kontraproduktiv für den motorisierten Individualverkehr (MIV) aus. Eine breitere Strasse animiert automatisch für höhere Fahrgeschwindigkeiten. Dies müsste dann mit Begleitmassnahmen «zwangsreguliert» und/oder kontrolliert werden.

Kosten

Die Kosten setzen sich aus Landerwerbskosten (Kauf von Grundstücken), den Baukosten (baulichen Anpassungen der Strassenverbreiterung und der privaten Liegenschaften) sowie den Betriebsmehrkosten zusammen.

Bau- und Landerwerbskosten

Schätzung 2015; +/- 30 % Genauigkeit	CHF 624'000.00
Annahme Bauverwaltung 2022	CHF 1'000'000.00

Betriebsmehrkosten (jährlicher Aufwand)

Tragen der Mehrkosten gemäss LIEbmobil	CHF 100'000.00
--	----------------

Inwieweit die LIEmobil legitimiert ist, der Gemeinde die Betriebsmehrkosten zu verrechnen, müsste noch geklärt werden. Unabhängig davon sind die Aufwände und Kosten für die Errichtung einer neuen Haltestelle im Zentrum unverhältnismässig hoch.

Stellungnahme Verkehrsbetriebe (LIEmobil)

Nebst den baulichen Erfordernissen gilt es, die Stellungnahme der Verkehrsbetriebe zu berücksichtigen. Gemäss Stellungnahme der LIEmobil lässt sich zusammenfassend festhalten, dass eine zusätzliche Haltestelle bei der Gemeinde für die Hauptlinien gut genutzt würde, dass aber die Aufwände und Kompromisse (breitere Strassen, höhere Geschwindigkeit, geringere Sicherheit für die Fussgänger, längere Fahrzeit für alle Fahrgäste) völlig unverhältnismässig sind. Unter Abwägen aller Pros und Contras sieht die LIEmobil deshalb keine Möglichkeit, diese Umleitung dauerhaft durchzuführen und möchte klar davon absehen.

Empfehlung der Bauverwaltung

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Bauverwaltung, auf eine Strassenverbreiterung und den Neubau einer Haltestelle zu verzichten. Aufgrund der topografischen Lage des Zentrums und der Nähe zur Haltestelle Höfle ist das Zentrum nach wie vor gut erschlossen und ein direkter Anschluss ist im Kosten-/ Nutzenvergleich völlig unverhältnismässig.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im Rahmen des Workshops «Balzers Mitte» der Wunsch geäussert wurde, das Zentrum direkt mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Diesem Wunsch wurde mit der Inbetriebnahme des Ortsbusses während einer Testphase von zwei Jahren entsprochen. Es ist jedoch naheliegend, dass aufgrund des bevorstehenden Werkleitungs- und Strassenbauprojektes Gnetsch – Fürstenstrasse ein Strassenausbau und die Haltestelleneinrichtung im Zentrum geprüft werden soll. Nach eingehender Diskussion und unter Abwägung der Argumente wird mehrheitlich von einer LIEmobil Linienführung ins Zentrum abgesehen.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der LIEmobil (datiert vom 14. November 2022) zur Kenntnis.

(mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 3 VU dagegen) b) Der Gemeinderat verzichtet auf einen Strassenausbau (mit Landerwerb und Anpassungen auf Privatgrundstücken) und die Haltestelleneinrichtung im Zentrum.

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag die Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein an die Regierung. Die Regierung wurde beauftragt Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestsatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird im Wesentlichen der mit der Motion erteilte Auftrag betreffend die Anpassung der Geldspielabgabe umgesetzt. Als Ergebnis verschiedener Modellrechnungen schlägt die Regierung eine Erhöhung des Mindestabgabebesatzes von derzeit 17.5 % auf 27.5 % bei gleichzeitiger Erhöhung des Höchstabgabebesatzes von aktuell 40 % auf neu 60 % vor, wobei der Abgabesatz weiterhin progressiv gestaltet wird.

Weitere Anpassungen betreffen die Zuständigkeiten nach dem Geldspielgesetz. Neu wird für die Ahndung von Übertretungen und damit verbunden die Vorteilsabschöpfung anstelle der Regierung das Amt für Volkswirtschaft zuständig sein. Rechtsmittel gegen Entscheide des Amtes, auch in Verwaltungsstrafsachen, sind künftig an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten. Zudem werden mit dieser Vorlage die Grundlage für die Strafbarkeit juristischer Personen auch bei Übertretungen geschaffen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit vorgenommen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 17. Februar 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.



Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 20.30 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Désirée Bürzle
Vizevorsteherin


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Mittwoch, 21. Dezember 2022